



## Gesuch um Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen

### 1. Grundsatz

Grundsätzlich sind alle juristischen Personen steuerpflichtig.

Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können allerdings von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke verfolgen.

Unter den nachfolgenden Ziffern wird erklärt, welche Bedingungen zu erfüllen sind und wie vorzugehen ist, um eine Steuerbefreiung zu beantragen.

### 2. Bedingungen der Steuerbefreiung

#### 2.1. Allgemeine, kumulativ zu erfüllende Bedingungen

- a. Rechtliche Form der gesuchstellenden Person  
Es muss sich um juristische Personen handeln, wobei Stiftungen und Vereine naturgemäss im Vordergrund stehen.
- b. Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung und Fehlen von Erwerbstätigkeit  
Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern bzw. Gesellschaftern verknüpft sein.

Eine wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, die sich in einem untergeordneten Rahmen zur altruistischen Tätigkeit hält, ist denkbar, sofern sie eine unumgängliche Voraussetzung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zweckes bildet. Das Fehlen der Erwerbstätigkeit muss in den Statuten der juristischen Person ausdrücklich festgehalten werden.

Beispiel zur Formulierung der Statuten :

*„Der Verein/ Die Stiftung verfolgt keinen gewinnstrebigem oder kommerziellen Zweck.“*

- c. Unwiderruflichkeit der Zweckbindung  
Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an die Stifter bzw. Gründer ist ausgeschlossen. Bei Auflösung der betreffenden juristischen Person hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung in den Statuten festzuhalten ist.

Beispiel zur Formulierung der Statuten :

*„Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins/der Stiftung geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken“*

- d. Tatsächliche Verfolgung des vorgegebenen Zwecks  
Der vorgegebene Zweck muss tatsächlich verwirklicht werden. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.
- e. Fehlen der Thesaurisierung  
Juristische Personen, deren Hauptzweck die blossе Kapitalansammlung darstellt, indem sie aus Erträgen Reserven bilden, die in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu allfällig zukünftigen Aufgaben stehen (Thesaurus-Stiftungen) haben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

## 2.2. Für die verfolgten Zwecke spezifische Bedingungen:

### 2.2.1. Gemeinnützigkeit

- a. Verfolgung des Allgemeininteresses  
Die verfolgten Aktivitäten müssen den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung entsprechen. Darunter fallen zum Beispiel Ziele in den Bereichen der Wohltätigkeit, der Fürsorge, der Erziehung, der Wissenschaft, der Umwelt oder der Kultur.
- b. Offener Kreis der Destinatäre  
Sofern die Aktivität im Allgemeininteresse liegt und altruistisch ist, kann sich der Kreis der Destinatäre nicht auf ein zu begrenztes geographisches Gebiet (Viertel, Dorf, etc.), den Kreis einer Familie, einen Verein oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes beschränken.
- c. Uneigennützigkeit der Aktivität
  - > Die Mitglieder des Vereinsvorstandes / Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Diese Bedingung muss in den Statuten festgehalten werden.

Beispiel zur Formulierung der Statuten:

*« Die Mitglieder des Vereinsvorstandes / Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. »*

- > Personen, die gegen Bezahlung geschäftsleitende Funktionen ausüben, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstandes / Stiftungsrats sein, es sei denn sie haben nur eine beratende Stimme.

Zudem müssen Institutionen, die im Ausland tätig sind (humanitäre Hilfe) die umgesetzten Aufsichts-, und Kontrollmassnahmen der im Ausland ausgeübten Tätigkeit vorweisen.

### 2.2.2. Öffentliche Zwecke

- > Die juristische Person muss sich um eine Aufgabe kümmern, die ansonsten vom Gemeinwesen wahrgenommen wird;

- > Mit dieser Aufgabe muss sie vom Gemeinwesen durch öffentlich-rechtlichen Akt (generell in Form von einem Gesetz oder einem Leistungsauftrag) betraut werden; öffentliche Zwecke können ebenfalls anerkannt werden, wenn das Gemeinwesen zumindest ein ausdrückliches Interesse an der betreffenden juristischen Person ausgedrückt hat und eine gewisse Aufsicht des Gemeinwesens vorgesehen ist;
- > Der Begriff des öffentlichen Zwecks ist restriktiv auszulegen; es handelt sich um eine begrenzte Kategorie von Aufgaben, welche zu den Anliegen des Gemeinwesens gehören.

### 2.2.3. Kultuszwecke

- a. Verfolgung einer Kultustätigkeit: eine juristische Person verfolgt eine Kultustätigkeit, wenn sie ein Glaubensbekenntnis in Lehre und Gottesdienst pflegt und fördert (z.B. die Förderung eines religiösen Glaubens durch Meditation und Gebet, Konferenzen und persönliche Aussprachen sowie durch Herausgabe von Schriften, ohne dabei Erwerbszwecken zu dienen; Organisation von Pilgerreisen, Meditationen und Vorträgen; eine Missionsgesellschaft, welche die Verbreitung des christlichen Glaubens zum Ziel hat; etc.).
- b. Der religiöse Glaube soll eine kantonale bzw. gesamtschweizerische Bedeutung haben.

## 3. Rechtliche Grundlagen, Kreisschreiben und Informationen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; DBG): Art. 56 lit. g und h

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html>

Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1): Art. 97 Abs. 1 lit. g und h

<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/4509?locale=de>

Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV in Sachen Steuerbefreiung (W95-012D):

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

Praxishinweise der schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zur Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen

[http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/merkblaetter/praxishinweise\\_steuerbefreiung\\_2008\\_d.pdf](http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/merkblaetter/praxishinweise_steuerbefreiung_2008_d.pdf)

## 4. Vorgehensweise

Gesuche sind jeweils zu begründen, mit den untenstehenden Unterlagen zu versehen und an die folgende Adresse zu richten: *Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Veranlagung juristische Personen, Joseph-Piller-Strasse 13, 1701 Freiburg.*

- > Statuten;
- > Jahres-, und Erfolgsrechnungen der letzten 2 Jahre (ausser bei Neugründungen);
- > Ausführlicher Tätigkeitsbericht der letzten 2 Jahre (ausser bei Neugründungen);
- > Detaillierte Beschreibung der konkreten Aktivität, die gegenwärtig und künftig ausgeübt wird sowie der Ort, an dem sie sich entfaltet/entfalten wird;
- > Finanzielle Planung für zwei Jahre;

- > Profil der Destinatäre, sowie allfällige Bedingungen, die sie erfüllen müssen, um in den Genuss der Leistungen zu kommen;
- > Liste der Spender und der Betrag der während des letzten Jahres erhaltenen freiwilligen Zuwendungen;
- > Liste der Mitglieder des Vereinsvorstandes/ Stiftungsrats;
- > Allfälliger Leistungsauftrag oder Vereinbarung mit dem Gemeinwesen.

Die KSTV kann weitere Unterlagen anfordern, insbesondere für die Einheiten, welche im Ausland tätig sind, falls dies zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen der Steuerbefreiung erforderlich ist.

Für jede von der KSTV erlassene Steuerbefreiungsverfügung wird eine **Gebühr** erhoben. Der Betrag wird nach Massgabe der Komplexität des Dossiers und des Zeitaufwands festgesetzt, gestützt auf den Tarif der Gebühren der Kantonalen Steuerverwaltung (SGF 631.16).

## 5. Wirkung

Die von der KSTV erlassene Steuerbefreiungsverfügung betrifft die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer) sowie die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer (Gewinn-, und Kapitalsteuer). Die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>1</sup> sowie die Liegenschaftssteuer sind hingegen nicht betroffen.

Die Steuerbefreiung entbindet juristische Personen nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Die KSTV kann jederzeit nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung noch erfüllt sind, und gegebenenfalls die Steuerbefreiung aufheben.

## 6. Abzug von Zuwendungen

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den Einkünften abziehen. Diese Leistungen müssen im Steuerjahr mindestens 100 Franken erreichen und dürfen insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen (Art. 33a DBG und 34a DStG).

A contrario können freiwillige Leistungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit sind, nicht zum Abzug gebracht werden.

---

<sup>1</sup> Ein Gesuch um Befreiung von den Erbschafts- und Schenkungssteuern kann jedoch separat eingereicht werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a ESchG; SGF 635.2.1) und ist an die folgende Adresse zu richten: Abteilung Erbschafts- und Schenkungssteuern, Kantonale Steuerverwaltung, Joseph-Piller-Strasse 13, 1701 Freiburg.